

Datum

Vertragsmappe Naturkindergarten

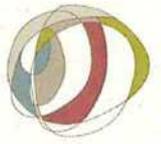
Liebe Familie,

heute erhalten Sie von uns ein umfassendes Vertragswerk, hierbei folgen wir den Empfehlungen und Vorgaben des Freistaats Bayern. Sie vertrauen uns Ihr Kind an – daher sollten alle wichtigen Themen für beide Seiten gut geregelt sein.

Grundsätzlich: Wir wünschen uns für die gemeinsame Zeit im Naturkindergarten eine beiderseitige, offen und wertschätzende Kommunikation. Bei Fragen und Problemen suchen wir gemeinsam nach Lösungen, die für beiden Seiten zufriedenstellend sind – vor allem aber dem Wohle des Kindes dienen.

Diese Mappe enthält folgende Unterlagen und Dokumente:

Dokument	Sie sollten bitte ...
Betreuungsvertrag	... den Vertrag vorher durchlesen und nach Klärung der Fragen bei Vertragstermin unterschreiben
Anlage 1: Personenbezogene Angaben zu Kind und Eltern / Personensorgeberechtigten, Festlegungen zu Abholung	
Anlage 2: Buchungs- und Elternbeitragsvereinbarung, SEPA-Lastschrift	... diese Anlagen ausgefüllt zum Vertragstermin mitbringen und nach Klärung der Fragen bei Vertragstermin unterschreiben.
Anlage 3: Vereinbarung über die Vorgehensweise bei Zeckenstich	
Anlage 4: Erklärung mitarbeitender Eltern zur Wahrung der Betriebs- und Sozialgeheimnisse	
Anlage 5: Datenschutz - Einwilligung nach Art. 13 DSGVO	
Anlage 6: Merkblatt Infektionsschutzgesetz	
Anlage 7: Merkblatt Lebensmittel-Hygieneverordnung	
Anlage 8: Impfaufklärung Freistaat Bayern	... diese Anlagen durchlesen. Im Vertrag bestätigen Sie Kenntnisnahme und Einverständnis mit diesen Dokumenten.
Anlage 9: Erläuterungen zur Familienarbeit	
Anlage 10: Konzeption des Naturkindergartens	



Zur Einsparung von Papier haben wir beidseitig bedruckt, bitte beachten Sie auch die Rückseiten. Sie haben mindestens 9 Unterschriften zu leisten.

Mit freundlichen Grüßen

Evi Spreite

Geschäftsführerin Förderverein

Zur Ansicht

Betreuungsvertrag

zwischen

Montessori-Naturkindergarten Rohrdorf

in Trägerschaft des Montessori-Fördervereins Rosenheim / Rohrdorf e.V., Dorfplatz 1, 83101 Rohrdorf
(nachfolgend „Naturkindergarten“ genannt)

und

<Eltern>

über die Betreuung, Bildung und Erziehung von

<Kind>, geb. am xx.xx.xxxx

1. Aufnahme in den Naturkindergarten und Grundlage der Betreuung

Das Kind wird ab dem xx.xx.xxxx bis zum Schuleintritt in den Naturkindergarten aufgenommen.

Soweit dieser Betreuungsvertrag keine anderslautende Regelung enthält, gilt für die Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes die Konzeption des Naturkindergartens (Anlage 10).

2. Betreuungsrahmen

2.1. Die tägliche Kernzeit ist von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr. Während der Kernzeit ist die Anwesenheit des Kindes notwendig (Vorgabe des Landratsamtes). Darüber hinaus gelten folgende Öffnungs- und Abholzeiten entsprechend Buchung.

Öffnungstage	Bringzeit	Erste Abholzeit	Zweite Abholzeit
Montag – Freitag	7.30 – 8.30 Uhr	12.30 – 13.00 Uhr	13.30 – 14.00 Uhr

2.2. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übergabe (Blickkontakt zwischen Eltern und Kindergartenpersonal ist herzustellen) des Kindes an das Kindergartenpersonal und endet mit der persönlichen Verabschiedung bei Abholung.

2.3. Außer den Sorgeberechtigten sind nur Personen berechtigt das Kind abzuholen, die in Anlage 1 dieses Betreuungsvertrages aufgelistet sind oder einen Abholschein mit Unterschrift des Sorgeberechtigten dabei haben. Die abholberechtigte Person, die nicht Vertragspartner ist, muss sich beim ersten Abholkontakt vorstellen und ihren Ausweis vorlegen, wenn sie nicht persönlich bekannt ist.

2.4. Die Aufsichtspflicht auf dem Weg zum und vom Naturkindergarten, sowie außerhalb der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit, z. B. Sommerfest, verbleibt bei den Personensorgeberechtigten.

3. Leistungsbeteiligung

Die Beteiligung setzt sich aus entstehenden Kosten und vereinbarter Mitarbeit zusammen.

3.1. Elternkosten

Mit Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes sind die Eltern verpflichtet einen monatlichen Kostenbeitrag zu leisten. Über die Höhe und die Zahlungsweise wird eine eigene Vereinbarung getroffen (siehe Anlage 2 zum Betreuungsvertrag)

3.2 Montessori-Beitrag

Zusätzlich zum Elternbeitrag werden die Gebühren für die Mitgliedschaft im Montessori-Landesverband Bayern und Montessori-Dachverband Deutschland auf die Eltern umgelegt. Sie werden ebenfalls in Anlage 2 dargestellt.

3.3. Beitrags-Zuschuss

Der vom Freistaat Bayern gezahlte Beitragszuschuss wird vom Naturkindergarten direkt vom zu zahlenden Kindergartenbeitrag abgezogen. Ein gesonderter Antrag von Elternseite ist hierfür nicht erforderlich. Ein evtl. über die zu erhebende Gebühr hinaus gewährter Beitragszuschuss verbleibt beim Träger.

3.4. Elternmitarbeit/Familienarbeit

Der Montessori Naturkindergarten ist auf das Engagement der Eltern angewiesen. Die Familienarbeit beträgt derzeit 25 Stunden pro Familie und Kindergartenjahr, diese können auch durch eine Zahlung von 25,00 € je nicht geleisteter Arbeitsstunde abgegolten werden. Siehe dazu Anlage 9.

4. Meldung von Abwesenheitszeiten sowie Betreuungsbedarfs in Urlaubs- und Ferienzeiten

4.1. Die Eltern sind verpflichtet, die Abwesenheit des Kindes wegen Urlaub, Krankheit oder aus sonstigen Gründen frühzeitig zu melden. Eine Reduzierung der Beiträge ergibt sich daraus nicht.

4.2. Der Naturkindergarten ist jedes Jahr an 30 bis max. 35 Tagen geschlossen. Der überwiegende Teil der Schließtage liegt in den Schulferien. In den verbleibenden Ferienzeiten geht der Betrieb bei reduziertem Bedarf in verminderter Form weiter. Fünf der Schließtage dienen der Fortbildung des pädagogischen Personals. Diese liegen betriebsbedingt oft außerhalb der Schulferien.

4.3. Alle Schließungszeiten werden rechtzeitig mitgeteilt und sind auch auf der Website (www.montessori-naturkindergarten-rohrdorf.de/schliesszeiten) hinterlegt. Die Eltern teilen den Betreuungsbedarf für ihr Kind in den verbleibenden Ferienzeiten nach Aufforderung mit.

5. Krankheit

5.1. Damit vom ersten Kindertag Kenntnis über den Gesundheitszustand des Kindes vorliegt, ist Anlage 1 zum Betreuungsvertrag zum Zeitpunkt der Vertragsvereinbarung einzureichen. Die Rechte und Pflichten in Bezug auf diese Angaben sind dieser Anlage detailliert aufgeführt.

5.2. Ärztlich verordnete Medikamente dürfen nur bei chronischen Erkrankungen und nur mit einer hierfür abgeschlossenen schriftlichen Zusatzvereinbarung vom pädagogischen Personal verabreicht werden. Es dürfen keine Medikamente wie Lutschpastillen, Nasenspray o. ä. mitgegeben werden.

5.3. Die Eltern teilen dem Naturkindergarten unverzüglich mit, wenn

- das Kind erkrankt ist.
- das Kind oder ein anderer Familienangehöriger an einer ansteckenden Krankheit erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht.
- das Kind auf dem Weg zwischen Wohnung und Naturkindergarten einen Unfall erlitten hat.

5.4. Falls das Kind an einer ansteckenden Krankheit erkrankt ist, bei ihm ein entsprechender Verdacht besteht oder es unter Lausbefall leidet, ist es solange vom Besuch des Naturkindergartens ausgeschlossen, bis durch Vorlage eines ärztlichen Attestes der Nachweis erbracht wird, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Es ist zu beachten, dass ein krankes Kind nicht nur andere Kinder, sondern auch das pädagogische Personal anstecken könnte und es deshalb zur Beeinträchtigung des Kindergartenalltags kommen kann!

5.5. Für den Fall, dass das Kind während seines Aufenthalts im Naturkindergarten erkrankt oder einen Unfall erleidet, werden unverzüglich die in Anlage 1 genannten Personen verständigt.

5.6. Ist in den o. g. Fällen keine der zu verständigenden Personen erreichbar, wird der Naturkindergarten nach gesetzlicher Verpflichtung im Notfall einen Arzt zu konsultieren, der das Kind untersucht. Ferner ist der Naturkindergarten in diesem Falle berechtigt, die hierzu erforderlichen Angaben über das Kind und seine Sorgeberechtigten zu machen und auf Wunsch des untersuchenden Arztes in eine Rücksprache mit dem Hausarzt des Kindes einzuwilligen. Die Personensorgeberechtigten bzw. die abholberechtigte Person werden bei Abholung des Kindes über den Vorfall unterrichtet.

5.7. Das Kind ist gesetzlich unfallversichert auf dem kürzesten Weg, ohne Umweg (anderes Kind zur Mitfahrt abholen ist eingeschlossen) zwischen Wohnstätte und Naturkindergarten sowie während seines Aufenthaltes im Naturkindergarten. Der Naturkindergarten meldet jeden (Wege-) Unfall, den das Kind erleidet, dem zuständigen Unfallversicherungsträger. Die Unfallversicherung kommt für die Heilbehandlung und die Reparatur oder den Ersatz beschädigter Hilfsmittel (z. B. Brille) auf, solange dem Schadenverursacher (Träger, Fachkraft, anderes Kind) kein Vorsatz nachgewiesen werden kann.

5.8. Die folgenden Informationsblätter zu Krankheiten und deren Vermeidung sind Bestandteile des Vertrags und zu beachten:

- Anlage 3: Vereinbarung über die Vorgehensweise bei einem Zeckenstich
- Anlage 6: Infektionsschutzgesetz
- Anlage 7: Lebensmittelhygieneverordnung (LMHV)
- Anlage 8: Impfaufklärung des Bayerischen Staatsministerium, §34 Abs.10a Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Mit Ihrer Unterschrift unter diesem Vertrag bestätigen Sie, dass Sie diese Informationsblätter erhalten und gelesen haben.

6. Kündigung

6.1. Sofern der Vertrag unbefristet abgeschlossen wurde, endet er bei Eintritt des Kindes in die Schule ohne Kündigung zum 31.08. des betreffenden Kindergartenjahres.

6.2 Die Personensorgeberechtigten können das Betreuungsverhältnis ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von acht Wochen zum 01.01. und zum 31.08. kündigen.

6.3. Eine Kündigung außerhalb dieser Fristen durch die Personensorgeberechtigten ist nur bei Vorliegen einer besonderen Lebenssituation (z. B. Wohnortwechsel) und nach Rücksprache mit dem Träger im Einzelfall möglich.

6.4. Eine fristlose Kündigung durch den Träger und ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Die Eltern werden vor Aussprechen einer fristlosen Kündigung angehört. Ein wichtiger Grund seitens des Trägers liegt insbesondere vor, wenn

- durch den Besuch des Kindes die Unversehrtheit der anderen Kinder erheblich gefährdet ist.
- wenn die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten oder die entsprechende Förderung des Kindes in der Gruppe nicht möglich erscheint.
- gegen Regelungen der Satzung und/oder der Konzeption verstoßen.
- die Eltern trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung mit der Entrichtung ihrer Kostenbeiträge in Verzug sind.
- die Eltern wiederholt und trotz Abmahnung vertragliche Anzeige- und Nachweispflichten nicht einhalten
- ein Kind über zwei Wochen unentschuldig fehlt, wiederholt nicht pünktlich gebracht und abgeholt wird

6.5. Die Kündigung bedarf immer der Schriftform.

7. Haftungsausschuss

7.1. Im Falle der Schließung des Naturkindergartens bestehen keine Ersatzansprüche gegenüber dem Träger des Kindergartens.

7.2. Für einen evtl. Verlust, Verwechslung oder die Beschädigung von Garderobe, mitgebrachtem Spielmaterial und sonstigen Gegenständen des Kindes übernimmt der Träger keine Haftung.

8. Anzeige von Änderungen in den Verhältnissen

Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, wesentliche Änderungen, die das Vertragsverhältnis betreffen, unverzüglich anzuzeigen. Die Eltern sind insbesondere verpflichtet Änderungen in den sorgerechtlichen Verhältnissen für das Kind, Änderungen der Abholberechtigten und im Notfall zu benachrichtigenden Personen, einen Wohnortwechsel, behördliche Feststellung einer Behinderung des Kindes, Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe, sowie die Rückstellung des Kindes in die Grundschule unverzüglich zu melden. Für etwaige Schäden, die durch unterlassene Anzeigen entstehen, haftet der Träger nicht. Nach dem BayKiBiG kann bei Unterlassung das Jugendamt ein Ordnungsgeld verhängen. Änderungen bedürfen der Schriftform.

9. Zusammenarbeit mit Fachdiensten/Schule

9.1. Soweit im Naturkindergarten Daten über das Kind und seine Familie für die Erfüllung ihrer Aufgaben erhoben, verarbeitet und genutzt werden, gelten das Sozialgeheimnis und dessen Sozialdatenschutzvorschriften.

9.2. Im Naturkindergarten werden im Bedarfsfall Kinder mit besonderen Bedürfnissen von zusätzlichen externen Fachdiensten, z. B. Heilpädagogen, begleitet. Die Kindergartengruppe wird dazu als helfende Unterstützung mit einbezogen, wodurch alle gegenseitig voneinander lernen können. Mit Unterschrift unter den Vertrag willigen die Personensorgeberechtigten ein, dass ihr Kind bei zusätzlichen, externen Fachdiensten für andere Kinder dabei sein darf.

9.3. Kindergärten und Schulen sind verpflichtet konstruktiv zum Wohle der Kinder zusammen zu arbeiten. Um Kindern den Übertritt zu erleichtern, sind Kindergärten und Schulen im Bedarfsfall verpflichtet, sich gegenseitig auszutauschen. Dieser Austausch kann und darf nur mit der Einwilligung der Personensorgebefugten und nur bis zum Ablauf des Übertritts und der Eingewöhnungszeit von maximal 1 Jahr erfolgen. Mit Unterschrift unter den Vertrag willigen die Personensorgeberechtigten ein, dass der Naturkindergarten und die Schule sich über ihr Kind austauschen, damit es den Übertritt und die Eingewöhnungszeit leichter bewältigen kann.

10. Erziehungspartnerschaftliche Zusammenarbeit

10.1. Für das Kind ist es besonders wichtig, dass die Eltern und die Erzieherinnen im Naturkindergarten vertrauensvoll zusammenarbeiten und sich gegenseitig informieren. Es wird daher erwartet, dass die Eltern an den Elternabenden teilnehmen. Sollte dies ausnahmsweise nicht möglich sein, informieren sich die Eltern aus den Protokollen der Veranstaltungen.

10.2. Die schriftliche Kommunikation zwischen Eltern und Naturkindergarten erfolgt überwiegend auf elektronischem Wege. Für diesen Zweck erhalten alle Personensorgeberechtigten einen Montessori-Account und die entsprechenden Zugangsdaten.

10.3. Für Entwicklungsgespräche steht das pädagogische Fachpersonal nach vorheriger Vereinbarung gerne zur Verfügung.

10.4. Hospitationen von Eltern in der Gruppe sind nach Absprache möglich und erwünscht.

11. Datenschutz und Umgang mit privaten Foto-/Film-/Tonaufnahmen im Naturkindergarten

11.1. Die wesentlichen Fragen zum Thema Datenschutz werden im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Anlage 5 vereinbart.

11.2. Die Anfertigung von privaten Foto-/Film- und Tonaufnahmen durch die Sorgeberechtigten oder sonstige externe Personen in den Räumlichkeiten und auf dem Gelände des Naturkindergartens sind grundsätzlich untersagt und bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Kindergartenleitung.

11.3. Sollten dennoch private Foto-/Film-/ Montessori Tonaufnahmen (z. B. bei Kindergartenfesten, Ausflügen, Veranstaltungen) durch die Sorgeberechtigten oder deren Begleitpersonen erfolgen, dürfen diese ohne die ausdrückliche Erlaubnis etwaiger abgebildeter Personen nicht veröffentlicht oder verbreitet werden. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, für die Verbreitung über soziale Netzwerke oder andere Kanäle im Internet.

11.4. Der Naturkindergarten haftet nicht für Verstöße oder Forderungen, die aus einer Verletzung dieser datenschutzrechtlichen Vorgaben durch private Personen resultieren.

12. Wahrung von Betriebs- und Sozialgeheimnissen

12.1. Werden einer Betreuungsperson im Gespräch mit Eltern oder Kind Daten anvertraut, ist diese dem besonderen Vertrauensschutz persönlich verpflichtet.

12.2. Hospitierende und mitarbeitende Eltern sowie im Auftrag der Eltern mitarbeitende Personen verpflichten sich zur Verschwiegenheit insbesondere über

- alle personenbezogenen Daten, die ihnen über andere Kinder und deren Familie bekanntgeworden sind.
- alle nicht offenkundigen Betriebs- und Geschäftsdaten des Naturkindergartens und des Trägers.

Bei einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht kann von der weiteren Beteiligung Abstand genommen werden.

13. Nebenabsprachen

Nebenabsprachen zum Betreuungsvertrag bedürfen der Schriftform.

14. Wirksamkeit des Betreuungsvertrags bei Ungültigkeit einzelner Regelungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen hiervon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die den rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung weitestgehend erreicht.

15. Gerichtsstand

Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist Rosenheim.

Ort / Datum

Unterschrift der Sorgeberechtigten (Mutter)

Unterschrift der Sorgeberechtigten (Vater)

Das unterzeichnende Elternteil erklärt mit seiner/ihrer Unterschrift, dass ihm/ihr das Sorgerecht allein zusteht.

Rohrdorf, den

Ort / Datum

Unterschrift Montessori-Förderverein e.V.
Evi Spreiter - Geschäftsführerin

Anlage 1 - Personenbezogene Angaben zu Kind und Eltern / Personensorgeberechtigten, Festlegungen zu Abholung

1 Personenbezogene Angaben zum Kind	
1.1 Allgemeine Daten	
Vor- und Nachname	
Geburtsdatum, Geschlecht	
Straße	
Wohnort	
Staatsangehörigkeit	
Konfession *)	-
*) <i>freiwillige Angabe</i>	
1.2 Einwilligungserklärung zur Verarbeitung von Gesundheitsdaten	
<p>Die Verarbeitung von Gesundheitsdaten ist nach Art. 9 Abs. 1 DSGVO in besonderer Weise geschützt, da Gesundheitsdaten regelmäßig von hoher Sensibilität sind.</p> <p>Im Zuge der Vorbereitung des Betreuungsverhältnisses werden Daten über den Gesundheitszustand des Kindes durch den Naturkindergarten erhoben und verarbeitet. Dies erfolgt im Rahmen der zu treffenden Angaben in der hier vorliegenden Anlage 1 zum Betreuungsvertrag. Die Erhebung dieser personenbezogenen Daten ist erforderlich, da sie für die allgemeine Organisation und Betreuung im Kindergarten bedeutsam sind (beispielsweise Angabe über den Impfstatus, das Bestehen einer gravierenden Seh- oder Hörschwäche, Bestehen besonderer Allergien etc.).</p> <p>Auch im Rahmen der Durchführung des Betreuungsverhältnisses werden, soweit erforderlich, Gesundheitsdaten des Kindes seitens des Naturkindergartens verarbeitet. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn durch eine Veränderung des Gesundheitszustandes eine Anpassung der allgemeinen Organisation und Gestaltung des Kindergartenalltags erforderlich wird.</p> <p>Die Erhebung und Verarbeitung der Gesundheitsdaten, Form von ärztlichen Attesten etwa bei Krankmeldungen, dient ausschließlich den Zwecken; die allgemeine Organisation und Gestaltung des Kindergartenbetriebs auf die körperliche Konstitution des Kindes, etwaige Erkrankungen, Allergien oder sonstige besondere Umstände hin anpassen sowie den Fürsorgepflichten gegenüber dem Kind sowie den anderen Kindern, Mitarbeitern und Besuchern des Naturkindergartens, etwa zur Vermeidung von Ansteckungen, entsprechen zu können.</p>	

Die Verarbeitung der Gesundheitsdaten ist inhaltlich und zeitlich auf die Durchführung des Betreuungsverhältnisses (Betreuungsvertrages) beschränkt. Die Gesundheitsdaten des Kindes werden darüber hinaus – insbesondere für andere Zwecke – nicht verarbeitet. Die Gesundheitsdaten werden grundsätzlich nicht an dritte Empfänger weitergegeben. Ausnahmen hiervon bestehen nur, soweit der Naturkindergarten aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist, Gesundheitsdaten an die zuständigen öffentlichen Stellen (insbesondere Gesundheitsämter) weiterzugeben.

Die Erteilung dieser Einwilligung ist freiwillig. Die Einwilligung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden, ohne dass weitere als die nachfolgend dargestellten Nachteile zu befürchten wären. Ebenso kann die Einwilligung jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf hat in Schriftform zu erfolgen.

Wird die Einwilligung widerrufen, werden die von der Einwilligung umfassten Gesundheitsdaten durch den Naturkindergarten unverzüglich gelöscht, soweit dieser nicht aufgrund einer anderen Rechtsgrundlage zur weiteren Speicherung der Gesundheitsdaten berechtigt oder verpflichtet ist.

Wird die Einwilligung nicht erteilt oder widerrufen, kann dies zur Folge haben, dass das Betreuungsverhältnis (Betreuungsvertrag) insgesamt nicht oder nicht in der vorgesehenen Form durchgeführt werden kann. Die Entscheidung hierüber obliegt allein dem Ermessen der pädagogischen Leitung des Naturkindergartens.

Die Personensorgeberechtigten erteilen dem Montessori-Naturkindergarten Rohrdorf gemäß Art. 9 Abs. 2 Punkt a) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Punkt a) und Art. 7 DSGVO die Einwilligung zur Verarbeitung von Gesundheitsdaten im Rahmen der Vorbereitung und der Durchführung des Betreuungsverhältnisses.

Ort / Datum

Unterschrift der Sorgeberechtigten (Mutter)

Das unterzeichnende Elternteil erklärt mit seiner/ihrer Unterschrift, dass ihm/ihr das Sorgerecht allein zusteht.

Unterschrift der Sorgeberechtigten (Vater)

1.3. Gesundheits- und Entwicklungsdaten des Kindes (Angaben gemäß 1.2.)	
Vor- und Nachname	
Impfstatus (welche, wann)	
Masernschutzimpfung (Datum 1. und 2. Impfung)	
Allergien / Unverträglichkeiten:	
Relevante chronische Erkrankungen (z. B. Asthma, Diabetes):	
Ansteckende Erkrankungen (z. B. Hepatitis, HIV, Tb):	
Regelmäßige Medikamenteneinnahme:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Geburtskomplikationen:	
Kinderarzt (Name / Anschrift / Telefon)	

Entwicklungsstatus	
Vor- und Nachname	
Es besteht besonderer Förderbedarf:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Falls ja, welcher: ggf. bisherige Maßnahmen (z. B. Logopädie, Ergotherapie)	
Das Kind hat folgende besondere Ereignisse und Situationen erlebt, die die Entwicklung oder das Verhalten ggf. beeinflussen bzw. beeinflusst haben:	
Sonstige wichtige Informationen für den Naturkindergarten:	
1.4. Angaben zur familiären Situation des Kindes	
Das Kind lebt bei	
<input type="checkbox"/> leiblichen Eltern, die in Lebensgemeinschaft zusammenleben <input type="checkbox"/> alleinerziehendem Elternteil <input type="checkbox"/> leiblichem Elternteil in neuer Lebensgemeinschaft <input type="checkbox"/> Adoptiveltern <input type="checkbox"/> Pflegeeltern	
Das Kind lebt zusammen mit ___ Geschwistern / hat ___ Geschwister	
<input type="checkbox"/> ___ leiblich <input type="checkbox"/> ___ Halbgeschwister <input type="checkbox"/> ___ Stiefgeschwister	
Geburtsjahre der Geschwister: _____	

2. Personenbezogene Angaben zu den Eltern/Personensorgeberechtigten

Sorgeberechtigte		
Stellung zum Kind	Mutter	Vater
Titel, Vor- und Nachname		
Geb. am *)		
Straße		
Wohnort		
Telefon privat		
Telefon Mobil		
Email privat		
Staatsangehörigkeit		
Herkunftsnationalität *)		
Beruf *))
Konfession *)		

*) freiwillige Angabe

Ich bestätige / wir bestätigen die Richtigkeit der vorgenannten Angaben zum Kind und seinen Personensorgeberechtigten

Ort / Datum

Unterschrift der Sorgeberechtigten (Mutter)

Unterschrift der Sorgeberechtigten (Vater)

Das unterzeichnende Elternteil erklärt mit seiner/ihrer Unterschrift, dass ihm/ihr das Sorgerecht allein zusteht.



Anlage 2: Buchungs- und Elternbeitragsvereinbarung, SEPA-Lastschrift

<p>1. Buchungsvereinbarung</p> <p>Die Buchungszeiten werden auf ein Jahr festgelegt. Nur in dringenden Fällen kann die Buchungsvereinbarung zum 01.02. geändert werden.</p>	
Vor- und Nachname des Kindes	
Personensorgeberechtigte	
<p>Tägliche Buchungszeit Öffnungszeit 7.30 – 14.00 Uhr Kernzeit 8.30 – 12.30 Uhr</p>	<p><input type="checkbox"/> 4–5 Stunden <input type="checkbox"/> 5–6 Stunden <input type="checkbox"/> 6–7 Stunden</p>
<p>2. Beitragsvereinbarung (nähere Informationen unter https://www.montessori-naturkindergarten-rohrdorf.de/kindergarten-beitraege.html)</p> <p>2.1 Die Beiträge werden grundsätzlich für das gesamte Kindergartenjahr (01.09. bis 31.08.) fällig. Dies gilt auch für die Zeit der Eingewöhnung sowie bei Kindern U3 bei Vollendung des 3. Lebensjahres. Bei Krankheit des Kindes, während der Ferien, bei Schließung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden und vom Träger nicht zu verantwortenden Gründen besteht kein Anspruch auf Erlass oder Rückerstattung der Beiträge.</p> <p>2.2 Vom Kindergartenbeitrag wird ggf. der staatliche Zuschuss für Kinder über 3 Jahre direkt abgezogen.</p> <p>2.3 An zusätzlichen Kosten werden berechnet</p> <ul style="list-style-type: none"> • Spielgeld in Höhe von 10,00 € / Monat. Dieses steht direkt dem pädagogischen Team für die Anschaffung von Spiel- und Bastelmaterial zur Verfügung. • Der Kind-bezogene Montessori-Verbandsbeitrag in Höhe von 2,00 € / Monat. Der Montessori-Naturkindergarten Rohrdorf ist Mitgliedseinrichtung im Montessori-Landesverband Bayern und im Montessori-Dachverband Deutschland. <p>2.4 Eine Anpassung der Beiträge an die allgemeine Kostensteigerung wird spätestens zum 31.05. des vorhergehenden Kindergartenjahres schriftlich mitgeteilt.</p> <p>2.5 Der Kostenbeitrag wird monatlich im Voraus mittels SEPA-Lastschriftmandat erhoben. Die Ermächtigung zum Einzug des Beitrages wird gesondert erteilt.</p> <p>2.6 Etwaige nicht geleistete Stunden Familienarbeit (siehe Punkt 3.4 des Betreuungsvertrag) werden nach vorheriger schriftlicher Mitteilung am Ende des Kindergartenjahres ebenfalls in einer Summe eingezogen.</p>	



2.7 Sind die Personensorgeberechtigten trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung mit der Beitragszahlung im Verzug, so kann der Träger das Betreuungsverhältnis fristlos kündigen.

2.8 Liegt bis acht Wochen vor Beginn des Vertragsverhältnisses kein SEPA-Lastschriftmandat vor, geht der Anspruch auf den Kindergartenplatz verloren und wird einem anderen Kind zur Verfügung gestellt. Die Anmeldegebühr verbleibt in diesem Fall beim Naturkindergarten und gleicht dort den entstandenen Aufwand aus.

Kindergartenbeitrag - monatlich	
<i>./. staatlicher Zuschuss für Kinder ab dem 3. Lebensjahr - monatlich</i>	- 100,00 €
Spielgeld - monatlich	10,00 €
Montessori-Beitrag - monatlich	2,00 €
Summe	

Ich bestätige / wir bestätigen die Richtigkeit der vorstehenden Daten der Anlage 2

Ort / Datum

Unterschrift der Sorgeberechtigten (Mutter)

Unterschrift der Sorgeberechtigten (Vater)

Das unterzeichnende Elternteil erklärt mit seiner/ihrer Unterschrift, dass ihm/ihr das Sorgerecht allein zusteht.



Anlage 3: Vereinbarung über die Vorgehensweise bei Zeckenstich

Vor- und Nachname des Kindes	
Personensorgeberechtigte	

Entfernen der Zecken durch die pädagogischen Fachkräfte

Zecken können zahlreiche Krankheiten übertragen – insbesondere Borreliose und FSME. Die Übertragung von FSME-Viren beginnt kurze Zeit nach dem Stich, da sich das Virus in den Speicheldrüsen der Zecke befindet. Aber auch bei der länger dauernden Übertragung von Borrelien (Bakterien) erhöht sich das Risiko, je länger der Saugvorgang andauert.

Daher wird dringend empfohlen, die Zecke nach Entdeckung schnellstmöglich zu entfernen (so u. a. das Robert Koch Institut, das Kompetenzzentrum für Borreliose, der Bundesverband deutscher Internisten, der Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte).

Unsere Einrichtung sieht daher folgende Vorgehensweise für den Fall vor, dass eine Betreuerin / ein Betreuer einen Zeckenbefall bei Ihrem Kind feststellt:

1. Das pädagogische Team wird die Zecke sofort nach der Entdeckung entfernen. Anschließend wird das pädagogische Team die Einstichsstelle durch einen Kreis markieren und Sie benachrichtigen, damit Sie die Einstichsstelle gezielt beobachten können. Wenn Sie Veränderungen feststellen (z. B. eine kreisförmige Rötung an der Einstichsstelle oder an anderer Körperstelle), sollten Sie umgehend zum Arzt gehen.
2. Unter besonderen Umständen – wenn die Zecke zum Beispiel im Intimbereich oder an einer schwer zugänglichen Stelle sitzt – wird das pädagogische Team die Zecke nicht selbst entfernen, sondern wird Sie oder eine andere abholberechtigte Person telefonisch verständigen, um das Kind abzuholen und die Zeckenentfernung selbst zu veranlassen bzw. zu organisieren.
3. Nachfolgend erklären Sie, ob Sie mit dieser Vorgehensweise einverstanden sind.
4. Soweit Sie der beschriebenen Vorgehensweise widersprechen, wird das pädagogische Team wie folgt vorgehen: Beim Entdecken einer Zecke wird Sie das pädagogische Team umgehend telefonisch benachrichtigen, damit Sie selbst die Zecke entfernen oder durch einen Arzt entfernen lassen können.
5. Sofern Sie der beschriebenen Vorgehensweise unter 4. zugestimmt haben, jedoch nicht erreichbar sind, wird das pädagogische Team die von Ihnen in Anlage 1 benannte abholberechtigte Person anrufen, um das Kind abholen zu lassen. Dieser betreffenden Person wird geraten einen Arzt aufzusuchen, um die Zecke entfernen zu lassen.

Wir weisen darauf hin, dass das pädagogische Team unter Beachtung der oben beschriebenen Vorgehensweise nach geleisteter Hilfe nicht mit rechtlichen Konsequenzen zu rechnen hat. Dies gilt auch dann, wenn durch fehlerhafte Entfernung ein Schaden verursacht wird (z. B. Entzündung, weil Zeckenkopf stecken bleibt).



Hinweis an die Erziehungsberechtigten:

Die Inkubationszeit für FSME beträgt maximal 28 Tage und für Borreliose einige Tage bis mehrere Monate; Erkrankungen können sogar erst Jahre nach der Infektion auftreten. Nach einem Zeckenstich sollten die Erziehungsberechtigten für längere Zeit genau auf auftretende Hautveränderungen an der Einstichstelle achten. Besonders wenn eine kreisförmige Hautrötung auftritt oder wenn im zeitlichen Zusammenhang zum Zeckenstich gesundheitliche Beschwerden, z. B. unklares Fieber, auftreten, sollte unbedingt ein Arzt oder eine Ärztin aufgesucht werden. Eine Borreliose kann im Frühstadium gut behandelt werden.

Weitere aktuelle Informationen zum Thema „Zecken“ sind auf der Internetseite des Robert Koch Instituts zu finden (www.rki.de)

Wir geben für folgende Vorgehensweise unser Einverständnis:

<input type="checkbox"/>	Wir haben die Informationen zur Vorgehensweise bei Zeckenstichen zur Kenntnis genommen und wir sind damit einverstanden. Im Besonderen erklären wir ausdrücklich unsere Einwilligung, dass das pädagogische Team – wie vorab beschrieben – die Zecke umgehend nach der Entdeckung selbst entfernt.
<input type="checkbox"/>	Wir haben die Informationen zur Vorgehensweise bei Zeckenstichen zur Kenntnis genommen. Wir widersprechen einer Zeckenentfernung durch das pädagogische Team und willigen in die für diesen Fall vorgesehene Vorgehensweise nach Ziffer 4 ein. Weiter:
<input type="checkbox"/>	Im Falle der Nichterreichbarkeit ist das pädagogische Team berechtigt im eigenen Ermessen gemäß Ziffer 5 zu handeln und die Anlage 1 benannte abholberechtigte Person zu benachrichtigen, um unser Kind vom Naturkindergarten abzuholen.
<input type="checkbox"/>	Ziffer 5 findet keine Anwendung. Wir werden das Kind umgehend nach Kenntnisnahme des Vorfalls abholen und alles Weitere selbst veranlassen.

Ort / Datum

Unterschrift der Sorgeberechtigten (Mutter)

Unterschrift der Sorgeberechtigten (Vater)

Das unterzeichnende Elternteil erklärt mit seiner/ihrer Unterschrift, dass ihm/ihr das Sorgerecht allein zusteht.



Anlage 4: Erklärung mitarbeitender Eltern zur Wahrung der Betriebs- und Sozialgeheimnisse

Vor- und Nachname des Kindes	
Personensorgeberechtigte	

Kindertageseinrichtungen erhalten im Rahmen ihrer Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit eine Fülle an Daten über die aufgenommenen Kinder und deren Familien. Bei deren Erhebung, Verarbeitung und Nutzung haben sie den Datenschutz und das Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I1/2) entsprechend zu wahren und die einschlägigen Sozialdatenschutzbestimmungen zu beachten.

In diesen datenschutzrechtlichen Rahmen sind auch Eltern mit eingebunden, wenn sie

- ihr Kind in der Eingewöhnungsphase in der Kindertageseinrichtung begleiten,
- die Kindertageseinrichtung für einen oder mehrere Tage besuchen (Hospitation),
- das Einrichtungsteam bei der Arbeit mit den Kindern unterstützen (Mitfahrt bei Ausflügen / Mitarbeit bei Projekten / regelmäßige bzw. unregelmäßige Mitarbeit)

Mitarbeitende Eltern sind verpflichtet, im Außenverhältnis Verschwiegenheit zu wahren über jene Daten, die sie über andere Kinder und deren Familie bei den genannten Tätigkeiten in der Kindertageseinrichtung erfahren durch

- Gespräche z. B. mit den Kindern
- eigene Beobachtungen und Eindrücke oder
- Einblicke in Kinderlisten der Kindertageseinrichtungen, die sie bei Mitarbeit im Betreuungsdienst erhalten.

Diese Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch für Betriebs- und Geschäftsdaten, die Kindertageseinrichtung und Träger betreffen und weder allgemein bekannt noch offenkundig sind. Eltern verhalten sich ordnungswidrig, wenn sie ihre Verschwiegenheitspflicht verletzen. Kindertageseinrichtung und Träger behalten sich in diesen Fällen vor, die weitere Elternmitarbeit aufzukündigen.

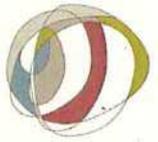
Hiermit verpflichte ich mich, gegenüber Außenstehenden Verschwiegenheit zu wahren über

- alle Sozialdaten, die mir im Rahmen der Mitarbeit in der Einrichtung über andere Kinder und deren Familien bekannt geworden sind,
- alle nicht offenkundigen Betriebs- und Geschäftsdaten, die ich über die Kindertageseinrichtung und ihren Träger erfahren habe.

Ort / Datum

Unterschrift der Sorgeberechtigten (Mutter)

Unterschrift der Sorgeberechtigten (Vater)



Anlage 5: Datenschutz - Einwilligung nach Art. 13 DSGVO

Vor- und Nachname des Kindes	
Personensorgeberechtigte	

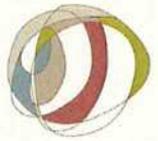
Die Kontaktdaten der Eltern werden im Naturkindergarten gespeichert und sind für alle Mitarbeiter zugänglich. Diese Daten werden im Notfall auch an Dritte (wie Notarzt) weitergegeben, um für die Personensorgeberechtigten einen schnellen Informationsfluss sicherzustellen.

In unserem Naturkindergarten werden einmal jährlich offizielle Gruppenfotos von allen Kindern erstellt. Aus pädagogischen Gründen möchten sollen hierbei keine Kinder ausgenommen werden, da es für die Kinder nicht nachvollziehbar ist, warum von ihnen kein Foto gemacht werden soll. Diese Bilder werden ausschließlich intern und nicht für externe Werbezwecke verwendet.

Der Naturkindergarten möchte im Rahmen einer effizienten Kommunikation und Verwaltung auch alle Eltern einer Gruppe anschreiben können, ohne die Blind-Copy Funktion zu verwenden. Dies soll einem schnellen Informationsfluss und eine Kontaktaufnahme der Eltern untereinander ermöglichen.

Hiermit willige ich/wir in die oben genannte Datenverarbeitung ein:

Ja	Nein	Zweck:
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Einzelbilder von meinem Kind dürfen gespeichert sowie an Mitarbeiter und Eltern weitergegeben werden dürfen.
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Teilnahme am jährlichen Gruppenfoto wird gewünscht (Weitergabe nicht an Externe)
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Aktuelles aus dem Kindergarten per Mail mit offener Mail-Adresse (nicht bcc)
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Darstellung von Name Eltern, Name Kind, Telefonnummer und Emailadresse in der Kontaktliste der Kindergarten-Gruppe
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Zusätzliche Darstellung der Familien-Anschrift in der Kontaktliste der Kindergarten-Gruppe



Die Einwilligung gilt bis zur Beendigung des Kindergartenvertrages. Die optionalen Einwilligungen mit Kästchen können jeweils zum Ende eines Kindergartenjahres schriftlich widerrufen werden.

Ort / Datum

Unterschrift der Sorgeberechtigten (Mutter)

Unterschrift der Sorgeberechtigten (Vater)

Das unterzeichnende Elternteil erklärt mit seiner/ihrer Unterschrift, dass ihm/ihr das Sorgerecht allein zusteht.

Zur Ansicht

Anlage 6: Merkblatt Infektionsschutzgesetz

Nach dem Infektionsschutzgesetz (§ 34 Abs. 10a IfSG) haben Sie einen Nachweis darüber vorzulegen, dass eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Die Beratung muss zeitnah erfolgt sein.

Wir regen an, dass Sie in dem gelben Untersuchungsheft nachsehen, ob eine Früherkennungsuntersuchung für Ihr Kind ansteht, die Sie dann durchführen lassen. Denn diese Untersuchungen beinhalten zugleich – für Sie kostenfrei – die erforderliche ärztliche Beratung zum Impfschutz. Wenn Sie die Früherkennungsuntersuchung haben durchführen lassen, können Sie das gelbe Untersuchungsheft als Nachweis der Impfberatung bei uns vorlegen. Sie können stattdessen auch den Impfpass ihres Kindes als Nachweis verwenden, wenn er Eintragungen von durchgeführten Schutzimpfungen enthält.

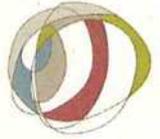
Die Entscheidung über die Durchführung von Schutzimpfungen liegt natürlich bei Ihnen. Wir bitten aber zu bedenken, dass Sie mit Ihrer Entscheidung für den Impfschutz sowohl die Gesundheit Ihres Kindes als auch die Gesundheit anderer schutzbedürftiger Kinder in der Einrichtung schützen. Denn es kann vorkommen, dass wir in der Einrichtung auch Kinder haben, deren Immunsystem geschwächt ist oder die aus anderen medizinischen Gründen nicht geimpft werden dürfen und die deshalb darauf angewiesen sind, dass in ihrem Umfeld keine durch Impfung vermeidbaren Infektionskrankheiten auftreten. Zudem haben wir als Kindertageseinrichtung ein Interesse daran, dass es in der Einrichtung nicht zu Ausbrüchen von Krankheiten kommt, die zu einer vorübergehenden Schließung der Einrichtung führen können.

Das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz, BGBl. I S. 148) vom 10. Februar 2020 sieht vor, dass alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr beim Eintritt in die Schule oder den Kindergarten die von der Ständigen Impfkommission empfohlenen Masern-Impfungen vorweisen müssen. Der Nachweis kann durch den Impfausweis, das gelbe Kinderuntersuchungsheft oder – insbesondere bei bereits erlittener Krankheit – ein ärztliches Attest erbracht werden. Der Nachweis ist der Leitung der Einrichtung vor Aufnahme des Kindes zu erbringen. Ohne Nachweis dürfen Kinder nicht in die Einrichtung aufgenommen werden.

Das Gesundheitsamt ist beim Auftreten von Masern in der Einrichtung auch befugt, Kindern ohne entsprechenden Impf- und Immunschutz den Besuch der Einrichtung vorübergehend zu untersagen, um die Ausbreitung der Krankheit zu verhindern. Auch bei anderen durch Impfung vermeidbaren Erkrankungen kann es sein, dass Kinder, die keinen Impfschutz vorweisen und sich angesteckt haben können, nach Anordnungen des Gesundheitsamtes die Einrichtung längere Zeit nicht besuchen dürfen.

Gerade in Gemeinschaftseinrichtungen ist das Infektionsrisiko für übertragbare Krankheiten durch die engen Kontakte erhöht. Daher ist der bevorstehende Eintritt in eine Kindertageseinrichtung ein guter Zeitpunkt, sich erneut mit dem Thema Impfungen auseinanderzusetzen und den Impfstatus zu überprüfen.

Wenn der erforderliche Nachweis einer zeitnah erfolgten ärztlichen Impfberatung unterbleibt, sind wir als Kindertageseinrichtung gesetzlich verpflichtet, hierüber das Gesundheitsamt zu benachrichtigen, das zu einer Beratung laden und bei Nichterscheinen ein Bußgeldverfahren veranlassen kann. Im Falle einer Nichtvorlage des Masernimpfnachweises kann Ihr Kind nicht aufgenommen werden. Bitte versäumen Sie daher nicht, uns den Beratungsnachweis innerhalb der nächsten vier Wochen vorzulegen. Die Vorlage des gelben Kinderuntersuchungsheftes, in dem die letzte fällige Früherkennungsuntersuchung dokumentiert ist oder die Vorlage des Impfpasses Ihres Kindes, wenn er eine Eintragung einer vor kurzer Zeit durchgeführten Schutzimpfung enthält, genügen als Nachweis.



Anlage 7: Merkblatt Lebensmittel-Hygieneverordnung

Vorsichts-Maßnahmen beim Mitbringen von Speisen und Lebensmitteln in den Kindergarten, um die Gesundheit der Kinder nicht zu gefährden.

1. Verzicht auf Speisen, die unter Verwendung von rohen Eiern hergestellt wurden

Rohe Eier sind oft mit Salmonellen infiziert. Sind Eier nicht durcherhitzt oder durchgebacken, können sich die schädlichen Keime ungehindert vermehren und nach Verzehr die Gesundheit beeinträchtigen. Auf Speisen mit rohen Eiern sollte deshalb verzichtet werden. Dazu gehören insbesondere:

- alle Speisen einschließlich Salate, die mit selbst hergestellter Mayonnaise aus rohen Eiern verfeinert wurden
- angesäuerte Bouillons
- Süß-Speisen mit Eigelb oder Eischnee (z. B. Tiramisu)
- Kuchen und Torten, wenn die Füllung oder Creme mit rohem Ei hergestellt wurde
- selbst hergestelltes Speiseeis

2. Verzicht auf Mett, Tatar, rohes Fleisch und Fisch

Lebensmittel mit rohem Fleisch oder Fisch können ebenfalls mit Salmonellen belastet sein. In diesen Speisen vermehren sich die Mikro-Organismen außergewöhnlich rasant.

3. Mitbringen von Roh-Milch und Vorzugs-Milch nur im abgekochten Zustand

In jüngster Zeit sind in Roh-Milch und Vorzugs-Milch Erreger entdeckt worden, die bei Kleinkindern zu einer Infektion mit unter Umständen tödlichen Folgen führen können. Milch daher unbedingt vorher abkochen.

4. Mitbringen von Produkten mit ausreichendem Mindesthaltbarkeits-Datum

Soweit mitgebrachte Speisen und Lebensmittel für einen späteren Verzehr bestimmt sind, lagern sie noch einige Zeit. Daher ist darauf zu achten, dass ein ausreichendes Mindesthaltbarkeits-Datum auf der Ware angegeben ist.

5. Weitere Vorsichtsmaßnahmen

- Speisen, die grundsätzlich im Kühlschrank lagern, auch gekühlt transportieren. Eine konsequente Kühlung hindert Kleinstlebewesen an ihrer Vermehrung.
- Selbsthergestellte Speisen am Tag der Mitnahme frisch zubereiten, damit sich ggf. schädliche Keime nicht vermehren können.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Diese Informationen wurde entnommen und überarbeitet aus: Deutscher Caritasverband (Hrsg.): „Wenn in Tageseinrichtungen gekocht wird: Anforderungen der Lebensmittelhygiene Verordnung“, Freiburg, Lambertus 1999



Leitfaden für den sicheren Umgang mit Lebensmitteln

Für ehrenamtliche Helfer bei Vereinsfesten und ähnlichen Veranstaltungen

Warum müssen beim Umgang mit Lebensmitteln besondere Vorsichtsmaßnahmen beachtet werden?

Hygienefehler beim Umgang mit Lebensmitteln führen immer wieder zu schwerwiegenden Erkrankungen, die besonders bei Kleinkindern und älteren Menschen lebensbedrohlich werden können. Von solchen lebensmittelbedingten Erkrankungen kann gerade bei Vereins- und Straßenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen schnell ein größerer Personenkreis betroffen sein. Der Leitfaden gibt eine Orientierungshilfe, sich in diesem sensiblen Bereich richtig zu verhalten, damit gemeinschaftliches Essen und Trinken ungetrübt genossen werden können.

Jeder, der Lebensmittel herstellt, behandelt oder in Verkehr bringt, haftet zivil- und strafrechtlich dafür, dass dies einwandfrei erfolgt!

Durch welche Lebensmittel kommt es häufig zu Infektionen?

In manchen Lebensmitteln können sich Krankheitserreger besonders leicht vermehren. Dazu gehören

- Fleisch und Geflügelfleisch sowie Erzeugnisse daraus
- Milch und Milchprodukte
- Eier und Eierspeisen (insbesondere aus rohen Eiern)
- Backwaren mit nicht durchgebackener oder durcherhitzter Füllung (z. B. Sahnetorten) oder Auflage
- Fische, Krebse, Weichtiere („frutti di mare“) und Erzeugnisse daraus
- Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse
- Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaisen und Saucen
- Sprossen und Keimlinge zum Rohverzehr, Samen zu deren Herstellung

Wie können Sie zur Verhütung lebensmittelbedingter Infektionen beitragen?

Wer bei einem Fest mit diesen Lebensmitteln direkt oder indirekt (z. B. über Geschirr und Besteck) in Kontakt kommt, trägt ein hohes Maß an Verantwortung für die Gäste und muss die folgenden Hygieneregeln genau beachten.

Es muss dabei zwischen gesetzlichen Tätigkeitsverboten und allgemeinen Hygieneregeln im Umgang mit Lebensmitteln unterschieden werden:

Gesetzliche Tätigkeitsverbote

Personen mit

- **infektiöser Gastroenteritis** (ansteckender Durchfall, evtl. begleitet von Übelkeit, Erbrechen, Fieber),
- **Typhus** oder **Paratyphus**,
- **Virushepatitis A** oder **E** (Leberentzündung),
- **infizierten Wunden** oder einer **Hautkrankheit**, wenn dadurch die Möglichkeit besteht, dass Krankheitserreger in Lebensmittel gelangen und damit auf andere Menschen übertragen werden können,

dürfen nach dem Infektionsschutzgesetz mit den genannten Lebensmitteln außerhalb des privaten hauswirtschaftlichen Bereichs nicht umgehen. Dabei ist es unerheblich, ob ein Arzt die **Erkrankung** festgestellt hat oder aber lediglich entsprechende Krankheitserscheinungen vorliegen, die einen dementsprechenden **Verdacht** nahe legen.

Gleiches gilt für Personen, bei denen die Untersuchung einer **Stuhlprobe** den Nachweis der Krankheitserreger Salmonellen, Shigellen, enterohämorrhagischen Escherichia coli-Bakterien (EHEC) oder Choleravibrionen ergeben hat und zwar auch dann, wenn die betroffene Person keine Krankheitssymptome zeigt (so genannte „Ausscheider“).

Vor allem folgende Symptome weisen auf die genannten Krankheiten hin, insbesondere wenn sie nach einem Auslandsaufenthalt auftreten:

- Durchfall mit mehr als 2 dünnflüssigen Stühlen pro Tag, gegebenenfalls mit Übelkeit, Erbrechen und Fieber
- Hohes Fieber mit schweren Kopf-, Bauch- oder Gelenkschmerzen und Verstopfung sind Zeichen für Typhus und Paratyphus
- Gelbfärbung der Haut und der Augäpfel weisen auf eine Virushepatitis hin
- Wunden und offene Hautstellen, wenn sie gerötet, schmierig belegt, nässend oder geschwollen sind

Treten bei Ihnen solche Krankheitszeichen auf, nehmen Sie unbedingt ärztlichen Rat in Anspruch.

Wichtige Hygieneregeln im Umgang mit Lebensmitteln

- Legen Sie vor Arbeitsbeginn Fingerringe, Armbanduhr und Armschmuck ab.
- Waschen Sie vor Arbeitsantritt, vor jedem neuen Arbeitsgang und nach jedem Toilettenbesuch gründlich die Hände. Verwenden Sie hierzu Flüssigseife, fließendes Wasser und zum Händetrocknen Einmalhandtücher.
- Tragen Sie saubere Schutzkleidung (Kopfhaube, Kittel o. ä.).
- Husten oder niesen Sie nicht auf Lebensmittel.
- Decken Sie auch kleine Wunden an Händen und Armen mit sauberem, wasserundurchlässigem Pflaster ab.
- Vermeiden Sie bei der Ausgabe die direkte Berührung von Lebensmitteln - verwenden Sie geeignete saubere Hilfsmittel (Gabeln, Zangen etc.)



Geimpft – geschützt: in Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege

Liebe Eltern!

Ihr Kind geht in eine Kindertageseinrichtung oder in eine Kindertagespflege. Es wird viel Neues erleben, neue Eindrücke gewinnen und Freundschaften mit anderen Kindern schließen. Geben Sie Ihrem Kind dabei die nötige Sicherheit und sorgen Sie dafür, dass es gut geschützt ist. Eltern, deren Kind ungeimpft in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut wird, nehmen das Risiko der Ansteckung mit einer übertragbaren Krankheit in Kauf. Lassen Sie Ihr Kind impfen! Kinderärzte, Hausärzte und die örtlichen Gesundheitsämter in ganz Bayern beraten Sie gerne.

Geimpft – geschützt: Sicherheit für Ihr Kind und für andere

Durch die Impfung schützen Sie Ihr eigenes Kind. Sie übernehmen darüber hinaus aber auch Verantwortung für den Schutz anderer Kinder: Geimpfte Kinder können andere nicht anstecken und geben so auch all jenen Kindern Sicherheit, die z. B. für eine Masernimpfung noch zu jung sind. In Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege sind diese Kinder einem hohen Ansteckungsrisiko durch ungeimpfte Kinder ausgesetzt. Wenn Sie Ihr Kind impfen lassen, können Sie dieses Risiko verringern.

Die Impfung gegen Masern – warum ist sie so wichtig?

Masern sind nicht harmlos. Masern schwächen die Körperabwehr. Das bereitet den Weg für weitere Infektionen, wie etwa Lungenentzündungen oder Mittelohrentzündungen. Besonders gefährlich ist die Gehirnentzündung, die bei etwa einem von 1000 erkrankten Kindern auftritt und dauerhafte Schäden hinterlassen kann. In seltenen Fällen kann viele Jahre nach einer Maserninfektion eine Gehirnerkrankung auftreten, die in den meisten Fällen tödlich ist. Ein besonders hohes Risiko dafür haben Säuglinge, die im ersten Lebensjahr an Masern erkranken.

Masern sind hoch ansteckend. Das Masernvirus wird durch Tröpfchen beim Sprechen oder Niesen leicht von Mensch zu Mensch übertragen. Dies geschieht schon, bevor sich erste Krankheitszeichen zeigen. Eine ursächliche Behandlung der Masern ist bisher nicht möglich. Deswegen ist es entscheidend, der Infektion vorzubeugen. Der sicherste Weg dafür ist die Impfung.

2 x Impfen schützt ein Leben lang gegen Masern

Für einen sicheren, lebenslangen Schutz gegen Masern sind zwei Impfungen notwendig, die im Alter von 11–14 Monaten und 15–23 Monaten empfohlen werden. Übrigens: Nicht geimpfte Kinder dürfen Einrichtungen in der Regel für eine gewisse Zeit nicht besuchen, wenn dort Masern oder Mumps aufgetreten sind. Das Risiko einer Ansteckung und weiteren Verbreitung der Erkrankungen ist zu hoch.

Impfung verpasst? Kein Problem!

Wichtig zu wissen: Verpasste Impfungen können jederzeit beim Kinder- oder Hausarzt nachgeholt werden! Denn auch Ihr eigener Impfschutz und der Ihrer Angehörigen ist wichtig, besonders wenn Sie mit kleinen Kindern in Kontakt kommen. Bei jungen Erwachsenen treten in letzter Zeit gehäuft Masern-Erkrankungen mit oft schwerem Verlauf auf. Lassen Sie den Impfschutz Ihrer Familie überprüfen, schützen Sie Ihre Kinder und auch sich selbst.

Risiken und Nebenwirkungen

Impfungen sind im Allgemeinen sehr gut verträglich, ihre Wirksamkeit und Sicherheit werden von staatlichen Behörden streng kontrolliert. In manchen Fällen kann es nach einer Impfung zu einer Schwellung und Rötung an der Einstichstelle oder zu grippeähnlichen Beschwerden kommen, die aber nach kurzer Zeit wieder abklingen. Infolge einer Masern-Impfung zeigt sich gelegentlich ein vorübergehender, Masern-ähnlicher Hautausschlag. Andere Komplikationen von Impfungen sind extrem selten, sehr viel seltener als die schwerwiegenden Folgen der Erkrankungen, gegen die geimpft werden kann. Bei Unsicherheit suchen Sie den Rat Ihrer Ärztin/Ihres Arztes.

Aktuelle und ausführliche Informationen zum Impfen finden Sie auch im Internet unter www.impfen.bayern.de

Zu ganz persönlichen Fragen rund ums Thema Impfen beraten natürlich immer auch die Ärztinnen und Ärzte in Bayern, insbesondere Kinder- und Jugendärzte, Hausärzte und Ärzte im Öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsamt).

**Die Impfempfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO)
für Säuglinge und Kleinkinder
(vereinfachte Darstellung, Stand August 2017)**

Impfung gegen	Alter in Monaten					Alter in Jahren
	2	3	4	11 – 14	15 – 23	5 – 6
Rotaviren	2 bis 3 Schluckimpfungen (ab dem Alter von 6 Wochen mit jeweils mind. 4 Wochen Abstand)					
Tetanus Diphtherie Keuchhusten Hib Kinderlähmung Hepatitis B	1.	2.	3.	4.		1. Auffrisch-Impfung
	Kombinations-Impfung					
Pneumokokken	1.	2.	3.			
	Impfung					
Meningokokken C				nur 1 Impfung (ab dem Alter von 12 Monaten)		
Masern Mumps Röteln				1. Kombinations- Impfung (evtl. früher bei Eintritt in Kita)	2. Kombinations- Impfung	
Windpocken (Varizellen)				1. Impfung	2. Impfung	

Impressum

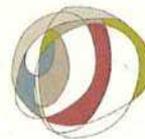
Herausgeber:

Bayerisches Staatsministerium für
Gesundheit und Pflege
Haidenauplatz 1
81667 München
Telefon: 089 540233 - 0
E-Mail: poststelle@stmgp.bayern.de
Internet: www.stmgp.bayern.de

Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Soziales, Familie und Integration
Winzerstraße 9
80797 München
Telefon: 089 1261 - 01
E-Mail: poststelle@stmas.bayern.de
Internet: www.stmas.bayern.de

Stand: August 2017
© STMGP, alle Rechte vorbehalten

Bei publizistischer Verwertung – auch von Teilen – Angabe der Quelle und Übersendung eines Belegexemplars erbeten. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Das Merkblatt wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



Anlage 9: Informationen zur Familienarbeit

Der Montessori Förderverein Rosenheim / Rohrdorf e.V. ist der Träger des Montessori Naturkindergartens Rohrdorf. Der Verein ist gemeinnützig und wurde im Jahr 1992 durch eine Elterninitiative gegründet. Seit dem Jahr 1993 ist der Verein Träger der Montessori-Schule in Rohrdorf sowie seit dem Jahr 2013/2014 Mitgesellschafter des Montessori-Kinderhauses Inntal in Brannenburg.

Die Finanzierung der Einrichtungen erfolgt zu ca. 75% durch staatliche Zuschüsse, zum anderen Teil durch die Eltern in Form von Beiträgen und Familienarbeit.

Die Familienarbeit ist hierbei unverzichtbar: Sie unterstützt maßgeblich den Unterhalt und die Instandhaltung von Gebäuden und Anlagen, gerade beim Naturkindergarten mit den zahlreichen Plätzen in der freien Natur. Ferner ermöglicht sie Projekte, die sonst auf finanziellen Gründen nicht realisierbar wären. Engagierte Familienarbeit hält die Beiträge niedrig!

Wie der Name schon sagt: **Die Arbeit kann von jedem Familienmitglied, also auch Großeltern, Tanten, Onkels etc. erbracht werden.**

Die Familienarbeit fördert auch das Zusammengehörigkeitsgefühl, ist gelebte soziale Kompetenz und eine Möglichkeit für Eltern, die Umgebung Ihrer Kinder aktiv mitzugestalten. Die Kinder sind stolz sich in einem Umfeld aufzuhalten, das auch ihre Eltern mitgestaltet haben und ganz nebenbei wird Ihnen soziales Engagement vorgelebt.

Die von jeder Familie zu erbringende Familienarbeit beträgt 25 Stunden pro Kindergartenjahr, die auch durch eine Zahlung von 25 € je nicht geleisteter Arbeitsstunde abgegolten werden kann.

Die Organisation der Familienarbeit erfolgt in Absprache mit der Kinderhausleitung, den Elternbeirat sowie dem Förderverein. Dies können einzelne Aufgaben sein oder aber auch regelmäßig wiederkehrende Tätigkeiten. Informationen dazu erfolgen über Ausschreibungen oder Aushängen im Kindergarten. Es besteht auch die Möglichkeit, notwendige Familienarbeitsstunden in der Montessori-Schule abzuleisten.

Bei Fragen zur Familienarbeit steht Ihnen Evi Spreiter - Geschäftsführung Schule, gerne zur Verfügung. Kontakt über: familienarbeit@montessori-rohrdorf.de

